

nes anderen Kenners dieser Materie zum Ausdruck: „Mit Hilfe intelligenter Rechtsberatung werden die Taten derart angelegt, daß sie in Gesetzeslücken fallen oder den kriminellen Charakter juristisch zur Diskussion werden lassen; es werden Strohmänner und Mittelsmänner bezahlt; durch Einschüchterung und Bestechung wird die Verfolgung behindert; die Vorgesetzten der kontrollierenden Beamten werden unter Druck gesetzt; die Angst, gegen „Prominente“ vorzugehen, wird hochgespielt. Wenn es zur Hauptverhandlung kommt, werden geringe Strafen ausgesprochen, die oftmals nicht den Hauptschuldigen, sondern einen bezahlten Strohmännchen treffen. Weder das Strafrecht noch die Kontrollorgane sind genügend ausgerüstet, um diese so gemeingefährlichen Verbrecher erfolgreich zu kontrollieren. Wird dann ein „Manager“ wirklich mal zu festem Gefängnis verurteilt, so findet sich meist ein Arzt, der ihm* Haftunfähigkeit bescheinigt.“⁴⁴¹¹¹

Eine ganz ähnliche Haltung wie zum kriminellen kapitalistischen Geschäftsgebahren der „normalen“ (legalen) Unternehmer, besonders der Monopolherren, nehmen Strafrecht und Strafrichter gegenüber der *organisierten Kriminalität* von *Verbrechervereinigungen* nach der Art der Mafia ein, die sich im imperialistischen Stadium des Kapitalismus mehr und mehr nach kommerziellen Prinzipien organisieren, Verbrechersyndikate und Gangstermonopole bilden, sich ganze Geschäftsbranchen unterwerfen, Städte und Gebiete tributpflichtig machen und ihren Machtbereich «sogar im internationalen Maßstab ausdehnen.^{111 112} Diese Kategorie der Kriminalität geht mit der Konzentration und Zentralisation des Kapitals in den großen Monopolen einher. Ihr Hauptbetätigungsfeld liegt gleichfalls auf dem ökonomischen Terrain (zum Beispiel illegales Waffengeschäft, Rauschgifthandel, en gros betriebener Diebstahl und Hehlerei, Prostitution, Glücksspiel, Schiffbrüche auf Bestellung, Morde gegen Bezahlung), es beschränkt sich hierauf nicht (bei Bedarf verdingt sich das organisierte Verbrechen auch direkt an die Herrschenden als politisches Terrorinstrument). Von der Profikriminalität der legalen Monopole läßt es, sich kaum noch unterscheiden, zumal die enormen Gewinne in die legale Geschäftswelt fließen, dort angelegt, gleichsam „gereinigt“ werden. Die Verflechtung und Verquickung zwischen legalen und kriminellen Monopolen, die Verfall und Fäulnis der imperialistischen Gesellschaft besonders grell beleuchten, bedingen, daß beide Täterkreise in aller Regel außerhalb der Strafverfolgung stehen. Schwierigkeiten der Strafver-

folgung Hegen nicht - wie zuweilen von BRD-Kriminologen oder -Kriminalisten behauptet^{113 5} - an den beschränkten Mitteln von Polizei und Justiz, sondern am Täterkreis untr den dortigen gesellschaftlichen Verhältnissen.

Die Macht und der Einfluß jener Täterkreise, ihre Zugehörigkeit zu, Verankerung in bzw. Verschwisterung mit den herrschenden Klassenkräften verurteilen jegliche Bemühungen zur Eindämmung dieser Profikriminalität zur Wirkungslosigkeit. Den Organen der Kriminalitätsbekämpfung sind selbst gegenüber krassesten kriminellen Auswüchsen monopolistischen Geschäftsgebahrens vielfach die Hände gebunden, da sie bei konsequenter Strafverfolgung allenthalben auf die ökonomischen und politischen Grundlagen, Grenzen und Tabus ihres Gesellschaftssystems stoßen würden. Hinzu kommt, daß infolge des Kampfes der verschiedenen Fraktionen des Monopolkapitals um den größtmöglichen Einfluß auf die Legislative auch die Strafgesetzgebung eine wirksame Bekämpfung häufig mehr behindert denn ermöglicht.

Bedingt durch die allgemeine Krise des Kapitalismus und die Herausbildung des staatsmonopolistischen Kapitalismus, hat sich in allen hochentwickelten imperialistischen Ländern eine Tendenz herausgebildet, die inzwischen den Charakter eines Gesetzes angenommen hat. Man kann dies als *Gesetz der wachsenden Verquickung von Verbrechen und Monopolen, der Monopolisierung des profitablen Verbrechens und der zunehmenden Duldung dieser „organisierten“ Kriminalität* durch den Staat sowie des Einsatzes dieser Kriminalität in den klassenpolitischen und internationalen Auseinandersetzungen des Monopolkapitals bezeichnen.

1.2.5.3.2.

Strafrecht und Kriminalitätsflut

Die Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus, besonders die seit den siebziger Jahren aufgebrochenen Widersprüche und Kon-

111 A. Mergen, *Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung*, München 1978, S. 305 f.

112 Näher dazu vgl. H. Harrland, *Imperialismus als Quelle des Verbrechens*, Berlin 1972, S. 58 ff

113 Vgl. H.-J. Kerner, *Professionelles und organisiertes Verbrechen*, Wiesbaden 1973, S. 230f. (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes); W. Guttgerit, „Internationale Kriminalität und ihre Umschlagplätze. Ein Tagungsbericht“, *Kriminalistik* (Heidelberg), 1978/6, S. 256ff.